

Schlagzeile:**Todesstrafe noch nicht völkerrechtswidrig**

Fakten:

Im Zusammenhang mit der Hinrichtung der Brüder *LaGrand* in Arizona wurde zutreffend kritisiert, durch die Nichtbeachtung der Konsularkonvention und der einstweiligen Verfügung des IGH habe die USA Völkerrecht verletzt (siehe BoFax 210). Darüber hinaus wurde aber in Kommentaren verschiedentlich der Eindruck erweckt, die Todesstrafe in den USA an sich sei völkerrechtswidrig und in Europa sei die Todesstrafe bereits abgeschafft. So wurde den USA „Barbarei“ vorgeworfen (SZ vom 5.3.99).

Kommentar:

Das Recht auf Leben gehört zu den grundlegenden Menschenrechten. Als solches fand es auch Eingang in Art. 6 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966, dem 144 Staaten, darunter die USA, angehören. Welche Bedeutung diesem Recht innerhalb des Paktes zukommt, wird daran deutlich, daß es sich hierbei um ein nichtderogierbares Recht handelt, d.h. es kann - anders als bei den meisten sonstigen Menschenrechten - auch nicht in Zeiten des öffentlichen Notstandes außer Kraft gesetzt werden. Art. 6 bestimmt, daß niemand „*willkürlich seines Lebens beraubt werden (darf)*“ und daß in Staaten, „*in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, (...) ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen (...) verhängt werden (darf)*.“ Dieser Verpflichtung kommen die USA nach. Wenn die konkrete rechtliche Lage innerhalb der USA gleichwohl unterschiedlich ist, so ist dies ausschließlich eine innere Angelegen-

heit. In einem Vorbehalt anlässlich der Ratifikation des Paktes haben die USA zudem ausdrücklich erklärt, daß sie weiterhin an der Todesstrafe selbst für Personen unter 18 Jahren festhalten würden. Dies wurde von den anderen Vertragsparteien hingenommen.

Freilich widerspricht die Todesstrafe weithin dem Ideal einer menschenrechtsfreundlichen Rechtsordnung. Deshalb gibt es einen Trend zu ihrer Abschaffung. Dieser fand darin seinen Ausdruck, daß zum UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1989 ein Fakultativprotokoll erarbeitet wurde, das die Mitgliedsstaaten zur Abschaffung der Todesstrafe verpflichtet. Ihm gehören heute 36 der 144 Paktsstaaten an. Der Europarat hat bereits 1983 das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention verabschiedet, wodurch ebenfalls die Todesstrafe abgeschafft wurde. Es trat 1985 in Kraft und wurde von 30 der 40 Konventionsstaaten ratifiziert. Wichtige Staaten vermißt man allerdings auf dieser Liste, so die Türkei, Großbritannien, Rußland, Polen und die Ukraine.

Die Zahlen zeigen, daß die Völkerrechtsentwicklung in diesem Bereich nur langsam voranschreitet. Um so mehr bleibt zu hoffen, daß die Debatte um die Hinrichtung der Brüder *LaGrand* auf die Notwendigkeit der Verbesserung der rechtlichen Standards hinweist. Allerdings kann sie das nur, wenn sie mit sachlich zutreffenden Argumenten geführt wird und der Vorwurf des Völkerrechtsbruches nicht auf die Todesstrafe an sich ausdehnt wird.